

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hübner und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3582 –

Zur Lage in der Demokratischen Republik Kongo und zur bundesdeutschen Abschiebepaxis

Die Demokratische Republik Kongo befindet sich im Kriegszustand. Seit dem Sommer 1998 kommt es immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Regierungsarmee Kabilas im Bündnis mit simbabwischen, angolanischen und namibischen Truppen und mehreren Rebellengruppen, die von Ruanda, Burundi und Uganda militärisch unterstützt werden. Sieben Nationen mit regulären Truppen und etwa neun Rebellenarmeen sind mittlerweile in militärische Auseinandersetzungen verwickelt, die im Kongo ein Klima der Gewalt und Unsicherheit schaffen, in dem es nicht um einen, sondern um mehrere Konflikte geht. Die Regierungsarmee hat nur noch weniger als 50 % des Territoriums unter Kontrolle. Bei allen beteiligten Kriegsparteien werden die Menschenrechte grob verletzt. Neben Verurteilungen und Gewaltmaßnahmen wegen Desertion, der Rekrutierung von Kindersoldaten, zum Teil bis hin zu 10-jährigen Kindern, kommt es aber auch im zivilen Bereich zu Verfolgungen, gewaltsamen Auseinandersetzungen, Übergriffen und Verfolgung Oppositioneller, kritischer Pressevertreterinnen bzw. Pressevertreter und zu Morden. Laut Presseberichten (Le Monde, vom 2./3. April 2000) wurde allein in diesem Jahr bis Anfang April 19mal die Todesstrafe vollstreckt. Ebenso gibt es Übergriffe auf in Kongo-Zaire lebende Angehörige der Tutsi-Ethnie; sie werden mit Ruanda identifiziert, das als Aggressor wahrgenommen wird. Neuerdings haben sich auch andere Stammesauseinandersetzungen, wie die zwischen dem Hema- und dem Lendu-Volk um Bodennutzungsrechte, mit den kriegerischen Auseinandersetzungen vermischt.

Das Waffenstillstandsabkommen von Lusaka vom 10. Juli 1999 und die zahlreichen Bemühungen afrikanischer und internationaler Gremien und Akteure um die Wiederherstellung des Friedens sind nach wie vor erfolglos.

Wie Pax International in ihrer Erklärung vom März 2000 einschätzt, ist „die Situation so komplex und chaotisch, dass man die einzelnen kämpfenden Gruppen vielfach nicht zuordnen kann“.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Diese chaotischen Zustände spitzen sich gegenwärtig weiter durch die äußerst kritische Lebensmittelversorgung der Gesamtbevölkerung zu. Mehr als eine Million Kongolesen sind auf der Flucht, außerdem befinden sich in Kongo-Zaire noch einmal 300 000 Flüchtlinge aus anderen zentralafrikanischen Ländern, wie z. B. Ruanda. Menschenrechtsorganisationen und der UNHCR kommen zur Einschätzung, dass sich die Menschenrechtssituation weiter verschlechtert hat, und insbesondere in den von Rebellen besetzten Gebieten noch Besorgnis erregender ist als im von der Regierung Kabila kontrollierten Landesteil; so der Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen Roberto Garretón in seinem jüngsten Bericht.

1. Wie viele Menschen aus der Demokratischen Republik Kongo bzw. aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im Kongo und deren Auswirkungen haben seit Sommer 1998 Zuflucht in Deutschland gesucht?

Im Zeitraum von Juli 1998 bis einschließlich Mai 2000 haben 1 561 Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo in Deutschland einen Asylantrag gestellt (450 Personen im 2. Halbjahr 1998, 801 Personen im Jahr 1999 und 310 Personen von Januar bis Mai 2000). Damit liegt die Zahl der Asylbewerber in diesem Zeitraum unter der des Jahres 1998. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Zahl von Angehörigen anderer Staaten, die aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise ebenfalls in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, ist nicht bekannt. Diese Fälle werden statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele Menschen aus der Demokratischen Republik Kongo haben bis 1998 einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt, wie vielen wurde Asyl gewährt?

Aus der Demokratischen Republik Kongo – vormals Republik Zaire – haben zwischen Januar 1986 und Juni 1998 26 434 Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland gestellt:

1986:	108 Personen	1993:	2 896 Personen
1987:	98 Personen	1994:	1 579 Personen
1988:	1 192 Personen	1995:	2 546 Personen
1989:	798 Personen	1996:	2 971 Personen
1990:	1 389 Personen	1997:	1 920 Personen
1991:	2 134 Personen	1. Halbjahr 1998:	498 Personen
1992:	8 305 Personen		

Im gleichen Zeitraum wurden vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 1 245 Asylanträge von Flüchtlingen aus der heutigen Demokratischen Republik Kongo positiv beschieden.

Darüber hinaus wurde zwischen Januar 1994 und Juni 1998 in 302 Fällen Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt. Vor diesem Zeitraum können Zahlen über gewährten Abschiebeschutz nicht genannt werden, weil die Fälle erst seit dem Jahr 1994 in die Statistiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufgenommen werden.

Am 31. Dezember 1999 hielten sich 1 257 Asylberechtigte aus der heutigen Demokratischen Republik Kongo in Deutschland auf. Weitere 380 Personen erhielten Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG.

3. Aufgrund welcher Begründungen wurde Asyl bisher gewährt bzw. nicht gewährt (bitte auflisten)?

Die Entscheidungen über Asylanträge obliegen weisungsunabhängigen Einzelentscheidern des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Asyl gemäß Art. 16a Abs. 1 GG und Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG werden grundsätzlich gewährt, wenn Asylbewerber aus der Demokratischen Republik Kongo eine politische Betätigung für die in Opposition zur Regierung Kabila stehenden militärischen Kräfte glaubhaft vortragen (beispielsweise die Verteilung regimekritischer Zeitungen für diese Gruppen und anschließende Festnahme durch Sicherheitskräfte). Gleiches gilt in Fällen hervorgehobener exilpolitischer Betätigung oder auch für Angehörige medizinischer Berufe, gegen die in letzter Zeit Sicherheitskräfte verstärkt vorzugehen scheinen, indem sie ihnen Kollaboration mit der Opposition vorwerfen, weil sie Angehörige von militärischen Kräften medizinisch behandeln, die in Opposition zur Regierung Kabila stehen.

Soweit konkrete Gefährdungen nicht auf staatlichen Verfolgungsmaßnahmen beruhen, werden sie bei der Prüfung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berücksichtigt.

4. Wie viele Menschen wurden in den letzten zwei Jahren, seit dem erneuten Ausbruch der Kämpfe im Sommer 1998, in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben?

Im Jahr 1998 wurden 84 Personen, 1999 104 Personen und vom 1. Januar bis 30. April 2000 39 Personen in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben.

5. Welchen Schluss zieht die Bundesregierung aus den sich häufenden Berichten über Selbstjustiz und Lynchmorden durch die Bevölkerung auf den Wäldern und die Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, in den von ihr kontrollierten Gebieten Rechtsfrieden zu garantieren?

Der Bundesregierung sind keine Berichte aus jüngerer Zeit über sich häufende Fälle von Selbstjustiz und Lynchmorden durch die Bevölkerung in den von der Regierung kontrollierten Gebieten der Demokratischen Republik Kongo bekannt. Nach Auskunft des Leiters des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kinshasa liegen auch dort keine Erkenntnisse vor. Eine Häufung derartiger Vorfälle wurde zuletzt in unmittelbarem Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen um die Hauptstadt Kinshasa im August/September 1998 festgestellt.

6. a) Ist der Bundesregierung der jüngste Bericht von Amnesty International (Länderkurzinfo in deutscher Sprache vom 28. Februar 2000) über die Demokratische Republik Kongo bekannt?

b) Warum hat dieser Bericht keine weitergehende Berücksichtigung in dem Länderbericht des Auswärtigen Amtes vom 23. März 2000 gefunden?

Der jüngste dem Auswärtigen Amt bekannte Bericht von Amnesty International „Democratic Republic of Congo – Killing human decency“ datiert vom 31. Mai 2000. Er wird bei der anstehenden Aktualisierung des Lageberichts für die Demokratische Republik Kongo ausgewertet werden.

Die in dem Bericht von Amnesty International vom 28. Februar 2000 geschilderten asyl- und abschiebungsrelevanten Tatsachen und Vorgänge sind im Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 23. März 2000 ausführlich behandelt.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Auswärtige Amt tauscht bei Bedarf in vierteljährlichen Sitzungen mit Vertretern des UNHCR und der großen Nichtregierungsorganisationen, darunter auch Amnesty International, Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die Vertreter des UNHCR und der Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit, ihre Beiträge zu kritischen Sachverhalten der Lageberichte regelmäßig einzubringen.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der genannten Tatsachen und Berichte, im Hinblick auf die Demokratische Republik Kongo einen Abschiebestopp zu beschließen?

Der Bundesregierung kommt bei der Anordnung eines Abschiebestopps auf der Grundlage des § 54 AuslG kein Initiativrecht zu. Die ausländerrechtlichen Bestimmungen werden im Bundesgebiet von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

Nach § 54 Satz 1 AuslG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass Abschiebungen von Ausländern aus bestimmten Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt werden. Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 29. März 1996 soll diese Regelung nur nach vorheriger Konsultation mit den übrigen Ländern und dem Bundesministerium des Innern angewandt werden. Sollen Abschiebungen länger als sechs Monate ausgesetzt werden, ist zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern erforderlich (§ 54 Satz 2 AuslG). Eine Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium des Innern soll nach diesem Beschluss erst dann erfolgen, wenn elf Länder dies beantragen.

Keines der Bundesländer hat Abschiebungen in die Demokratische Republik Kongo ausgesetzt oder das Konsultationsverfahren eingeleitet.

8. a) Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung, dass aufgrund der Tatsache, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht einmal mehr 50 % des Territoriums kontrolliert, andere Asylgründe als die staatliche Verfolgung Relevanz bei der konkreten Asylpolitik erhalten müssten?

- b) Welche Gründe wären das aus Sicht der Bundesregierung?

Nach der an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ausgerichteten Spruchpraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kann angesichts der gegenwärtigen Lage in der Demokratischen Republik Kongo nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der von den in Opposition zur Regierung Kabila stehenden militärischen Kräften ausgeübten Gewalt um eine staatliche oder staatsähnliche Herrschaft handelt. Soweit Verfolgungsmaßnahmen von diesen Kräften ausgehen, sind diese grundsätzlich im Rahmen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu prüfen.